

**Kooperationsvertrag zur praktischen Ausbildung an einer Integrierten Leitstelle
im Rahmen der Ausbildung zur Betriebsassistentin oder zum Betriebsassistenten
bzw. zur Disponentin oder zum Disponenten einer Integrierten Leitstelle**

Stand der Vorlage: 10.10.2024

Zwischen der

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport,
Bayerstraße 28, 80335 München,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Stadtschulrat,
dieser vertreten durch die Leiterin des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen, diese
vertreten durch die Schulleitung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen,
nachfolgend „Berufsfachschule“ genannt

und dem/der

Landkreis/Gemeinde/Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung/Bayerischen Roten Kreuz

Integrierte Leitstelle XY,
Musterstraße x, 80634 Ort

vertreten durch <Name des Vertretungsberechtigten>

nachfolgend „Trägerin/Träger der praktischen Ausbildung“ genannt

wird Folgendes vereinbart:

Präambel:

Die Ausbildung zur Betriebsassistentin oder zum Betriebsassistenten bzw. zur Disponentin oder zum Disponenten einer Integrierten Leitstelle basiert auf der Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München vom 22.11.2024 in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Schul- und Prüfungsordnung“) sowie Vorgaben des Freistaates Bayern. Die Ausbildung zielt darauf ab, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, entsprechend ihrem erreichten Berufsabschluss die Aufgaben gem. Art. 2 Integrierte Leitstellen-Gesetz (ILSG) eigenständig zu bearbeiten. Die Berufsfachschule und die Trägerin/der Träger der praktischen Ausbildung arbeiten im Sinne dieser Zielsetzung vertrauensvoll zusammen mit dem Ziel eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrags ist die praktische Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungsrichtungen Betriebsassistentin und Betriebsassistenten bzw. Disponentin und Disponent einer Integrierten Leitstelle nach § 11 der Schul- und Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst in der Ausbildungsrichtung Betriebsassistentin oder Betriebsassistent 1720 Stunden und in der Ausbildungsrichtung Disponentin oder Disponent 2500 Stunden gem. Anlage 2 der Schul- und Prüfungsordnung.

(3) Die Trägerin/der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich für die von der Berufsfachschule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, die sie/er als Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger bzw. Auszubildende ausbildet, die praktische Ausbildung gemäß Anlage 2 der schul- und Prüfungsordnung durchzuführen und die Praxisanleitung gem. § 11 Abs. 3 der Schul- und Prüfungsordnung zu übernehmen.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Organisation des theoretischen und praktischen Unterrichts und für die Koordination mit der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Berufsfachschule. Die Berufsfachschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung.

§ 2 Grundsätze der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan nach Anlage 2 der Schul- und Prüfungsordnung.

(2) Die Trägerin/Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation, während die Berufsfachschule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt.

(3) Es gehört zu den Aufgaben der Trägerin/des Trägers der praktischen Ausbildung mittels Vereinbarungen mit weiteren Einrichtungen sicherzustellen, dass die Pflichteinsätze gem. Anlage 2 der Schul- und Prüfungsordnung durchgeführt werden können und die Vorgaben dieser Kooperationsvereinbarung gewährleistet werden.

(4) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung, indem sie eine Praxisbegleitung durch Lehrkräfte in angemessenem Umfang gewährleistet. Der Umfang richtet sich nach der Schul- und Prüfungsordnung.

(5) Rechte und Pflichten der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger bzw. der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. dem Ausbildungsvertrag mit der jeweiligen Trägerin/dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung sowie den einschlägigen schulrechtlichen Vorgaben; der Ausbildungsvertrag kann nur mit einer von der Berufsfachschule als geeignet anerkannten Einrichtung geschlossen werden.

§ 3 Aufgaben der Parteien

(1) Die Trägerin/Der Träger der praktischen Ausbildung stellen die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung sicher und führen die praktische Ausbildung ordnungsgemäß durch.

(2) Die Trägerin/Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

1. die Schülerinnen und Schüler durch eine hierfür bestellte Praxisanleitung gem. Abs. 4 anzuleiten und zu betreuen,
2. der von der Berufsfachschule bestellten Praxisbegleitung Zugang zu und Aufenthalt in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler zu gestatten,
3. die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen gemäß dieser Satzung freizustellen,

4. die nach § 2 Abs. 3 notwendigen Vereinbarungen mit den weiteren Einrichtungen abzuschließen,
5. den Schülerinnen und Schülern nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Schul- und Prüfungsordnung die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung sowie während der praktischen Ausbildung in den Pflichteinsätzen und Wahlpflichteinsätzen fortzuzahlen,
6. Urlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren und
7. die Berufsfachschule bei der Organisation und Durchführung der praktischen Prüfung zu unterstützen, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin bzw. des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin bzw. Fachprüfer.

(3) Die Trägerin/der Träger der praktischen Ausbildung hat mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass die Vorgaben aus Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 auch während der Pflichteinsätze und der Wahlpflichteinsätze nach Anlage 2 Teil II und III der Schul- und Prüfungsordnung gewährleistet werden.

(4) Die Praxisanleitung ist durch geeignete Fachkräfte bei der Trägerin/dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. bei den weiteren Einrichtungen sicherzustellen. Die Praxisanleitung muss mindestens 10 Prozent der Zeit jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen; dies gilt nicht für den Pflichteinsatz bei der Polizei-Einsatzzentrale sowie für die Wahlpflichteinsätze. Die Praxisanleitung erstellt zu einem von der Berufsfachschule festgesetzten Termin eine schriftliche Äußerung über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

(5) Die Berufsfachschule stellt durch ihre Lehrkräfte die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Die Praxisbegleitung dient der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Schülerinnen und Schüler während ihrer Praxiseinsätze fachlich im Benehmen mit der Praxisanleitung und unterstützt die Praxisanleitung. Lehrerinnen und Lehrer, die die Praxisbegleitung durchführen, stimmen ihren Besuch und dessen Terminierung mit der Trägerin/dem Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise mit den Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin bzw. dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

(6) Die Berufsfachschule stellt der Trägerin/dem Träger der praktischen Ausbildung rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn den Plan für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts zur Verfügung.

(7) Die Trägerin/der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich im Rahmen des rechtlich Möglichen, die Berufsfachschule über besondere Vorkommnisse im Rahmen der praktischen Ausbildung sowie über unentschuldigtes Fehlen und sonstige ausbildungsbedeutsame Angelegenheiten der Schülerin bzw. des Schülers unverzüglich zu unterrichten.

Die Berufsfachschule unterrichtet im Rahmen des rechtlich Möglichen die Trägerin/den Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Laufzeit

(1) Der Vertrag gilt ab Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der jeweiligen Versammlung.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31.07. gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Im Falle der Kündigung bleibt dieser Vertrag für bereits in der Ausbildung befindliche Schülerinnen und Schüler bis zum vollständigen Abschluss ihrer Ausbildung gültig.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Nebenabreden, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernisse selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

München, Datum

Unterschrift Berufsfachschule

Unterschrift Trägerin/Träger der praktischen
Ausbildung